

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses

Matthias Scheffler

25421 Pinneberg
Berliner Str. 67
Telefon: 04101/37 55 831
Telefax: 04101/37 55 832
E-Mail:
scheffler@fdp-pinneberg.de
Internet: <http://www.fdp-pi.de>

06.06.2008

Betreff: Antrag zum Hauptausschuss am 25.06.2008

Namens der FDP-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Ratsversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(Alt: § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ratsversammlung und der übrigen Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) In folgenden Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - Auftragsvergaben,
 - Steuer- und andere Abgabenangelegenheiten, wenn ein einzelnes Abgabenverhältnis betroffen ist,
 - Individuelle Personalangelegenheiten
 - einzelne Grundstücksangelegenheiten / Liegenschaftsangelegenheiten, wenn eine anonymisierte Behandlung nicht möglich ist,
 - Bauvoranfragen / Bauanträge, wenn eine anonymisierte Behandlung nicht möglich ist,
 - Behandlung von Fragen der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen

Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.)

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

Abs. 2 – neu -

2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Die Ausschließungsgründe sind im Einzelfall darzulegen. Sie sind der

Öffentlichkeit mitzuteilen, wenn deren Ausschluss bekannt gegeben wird, sowie in die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung aufzunehmen.

Begründung:

Die Einführung der allgemeinen Regelung diene ursprünglich dem Zweck der Verwaltungsvereinfachung in dem Sinne, dass immer wiederkehrende Gründe, die regelmäßig zum Ausschluss der Öffentlichkeit führten in der Hauptsatzung zusammenzufassen und generell zu regeln.

In der Praxis hat dies dazu geführt, dass zum Beispiel Grundstücksangelegenheiten per Hauptsatzung generell nicht öffentlich behandelt wurden. Unabhängig davon, ob tatsächlich ein schützenswertes Interesse vorlag oder nicht. Im Ergebnis wurden so Vorgänge, wie z. B. die Freigabe des Marktplatzes zur Bebauung, von vornherein unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten, obwohl für jeden Außenstehenden offensichtlich ist, dass hier die Belange der Öffentlichkeit erheblich berührt sind.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass bei öffentlichen Verfahren größtmögliche Transparenz vorherrschen sollte. Es sollte der Grundsatz vorherrschen, dass jeder, der mit der öffentlichen Hand, sprich durch Steuergelder finanziert, Geschäfte macht und daraus Vorteile zieht, dies auch öffentlich tun muss. Der Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur eine sorgfältige, im Einzelfall zu begründende Ausnahme sein zum Beispiel bei Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder Pflichtleistungen gegenüber dem Staat. Weiterhin sollte der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, welche Gründe zu deren Ausschließung führten. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit nachprüfbar bleibt.

Matthias Scheffler
- Fraktionsvorsitzender -